

Az.: 2 B 435/13
5 L 345/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Wechsels von der Mittelschule zum Gymnasium nach der Klassenstufe 8
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 9. Oktober 2013

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. August 2013 - 5 L 345/13 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1. Der Senat hat das Rubrum dahingehend berichtigt, dass Antragstellerin Frau T..... ist. Diese und nicht ihre Tochter, A....., wird in der Antragschrift und der Antragsbegründung als Antragstellerin bezeichnet. Die Antragstellerin ist auch berechtigt, den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu beantragen. Das im Verfassungsrecht verankerte Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 101 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf) umfasst auch die Befugnis zur Wahrnehmung von Rechten des minderjährigen Kindes gegenüber dem Staat, hier auf Aufnahme der Tochter der Antragstellerin in die Klassenstufe 9 des Gymnasiums (vgl. Senatsbeschl. v. 16. April 2009, SächsVBl. 2009, 171).
2. Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag der Antragstellerin, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, ihre Tochter vorläufig in die Klassenstufe 9 des Gymnasiums L..... R..... im Schuljahr 2013/2014 aufzunehmen, zu Unrecht entsprochen.
3. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass Widerspruch und Klage gegen den Bescheid des

Antragsgegners vom 31. Juli 2013 erfolgreich sein werden. Es sei unverhältnismäßig, zur Berechnung des nach § 6 Abs. 3 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) für den Zugang zum Gymnasium erforderlichen Notendurchschnitts auch die Sportnote heranzuziehen. Dies finde seine Rechtfertigung darin, dass die Noten in diesem Fach bei Versetzungen in die nächst höhere Klasse eine „weniger prominente Rolle“ spielten, die Lehrinhalte des Sportunterrichts in den Klassenstufen 8 bis 10 an Mittelschule und Gymnasium im Wesentlichen gleich seien, und die Tochter der Antragstellerin zudem nicht generell unsportlich sei. Ferner dürfe nicht außer acht gelassen werden, dass die Ausbildung im Fach Sport für das Erreichen des Bildungsziels der regulären Gymnasialausbildung, der Vermittlung der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, von geringerer Bedeutung sei. Erkenntnisse darüber, dass die Tochter der Antragstellerin den gymnasialen Anforderungen nicht entsprechen werde, lägen nicht vor. Aufgrund ihres schulischen Werdegangs spreche nichts dafür, ihr die nach § 6 Abs. 3 SOGYA als weitere Zugangsvoraussetzung erforderliche positive Prognose zu versagen.

- 4 Hiergegen wendet sich der Antragsgegner mit der Beschwerde, mit der er geltend macht, das Verwaltungsgericht gehe zu Unrecht davon aus, dass die Note „befriedigend“ im Fach Sport zur Klärung der Frage, ob die Tochter der Antragstellerin über die Zugangsberechtigung zum Gymnasium verfüge, nicht einzubeziehen sei. Von der Berechnung des Notendurchschnitts sei nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 3 SOGYA kein Fach, auch nicht das Fach Sport ausgenommen. Für die gegenteilige Interpretation des Verwaltungsgerichts lasse die Vorschrift keinen Spielraum. Ferner habe das Verwaltungsgericht die pädagogische Einschätzung, ob die Tochter der Antragstellerin den Anforderungen des Gymnasiums voraussichtlich gerecht werden könne, ersetzt; diese Entscheidung dürfte einer Einschätzung des Verwaltungsgerichts wohl entzogen sein. Im Übrigen sei eine solche Einschätzung nur zu treffen, wenn die entsprechenden Notendurchschnitte vorlägen; dies sei bei der Tochter der Antragstellerin nicht der Fall, weshalb es auf die pädagogische Prognose nicht ankomme.

- 5 Diese Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, verhelfen der Beschwerde zum Erfolg.

- 6 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 7 Die Antragstellerin, deren Tochter im Schuljahr 2012/2013 die Klassenstufe 8 des Realschulbildungsgangs der Mittelschule K..... besuchte, hat einen Anspruch darauf, dass ihre Tochter ab dem Schuljahr 2013/2014 vorläufig in die Klassenstufe 9 des Gymnasiums L..... R..... aufgenommen wird, nicht glaubhaft gemacht.
- 8 Rechtsgrundlage des von der Antragstellerin geltend gemachten Aufnahmeanspruchs ist § 6 Abs. 3 SOGYA. Danach genehmigt die Sächsische Bildungsagentur auf Antrag der Eltern nach Abschluss u. a. der Klassenstufe 8 des Realschulbildungsgangs der Mittelschule eine Aufnahme in die nächsthöhere Klassenstufe des Gymnasiums, wenn einerseits sowohl der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Klassenstufe als auch der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,0 ist (Nr. 1) und andererseits das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird (Nr. 2).
- 9 Gemessen daran, erweist sich der Bescheid der Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur vom 31. Juli 2013, mit dem der Aufnahmeantrag der Antragstellerin abgelehnt wird, als rechtmäßig. Zwar hat die Tochter der Antragstellerin ausweislich des Jahreszeugnisses der Klassenstufe 8 der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mit 1,66 einen besseren Notendurchschnitt als 2,0, in allen anderen Fächern aber lediglich einen Notendurchschnitt von 2,0 erzielt. Damit erfüllt sie die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 SOGYA normierten Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Klassenstufe 9 des Gymnasiums nicht.
- 10 In die Ermittlung des Notendurchschnitts sind, wie das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss zutreffend ausgeführt hat, allein die Fächer und Noten

einzu beziehen, wie sie im Jahreszeugnis der maßgeblichen Klassenstufe, hier dem Jahreszeugnis der Klassenstufe 8, ausgewiesen sind. Auf die Notendurchschnitte, die diesen Noten zugrunde liegen, kommt es genauso wenig an, wie auf die sogenannten Kopfnoten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung (§ 23 Abs. 7 und 8 SOGYA). Auf dieser Grundlage ist sodann zum einen der Durchschnitt aus den Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und zum anderen der Durchschnitt aus den Noten in allen anderen Fächern zu bilden. Zu diesen Fächern gehört das Fach Sport ebenso wie das Fach Informatik. In beiden Fächern hat die Tochter der Antragstellerin im Jahreszeugnis die Note „befriedigend“ erhalten, die sie lediglich in den Fächern Kunst und Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales (WTH) mit der Note „sehr gut“ ausgleichen konnte, so dass sich ein Notendurchschnitt von 2,0 ergibt. Ergänzend weist der Senat in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich der Notendurchschnitt gegenüber dem des Halbjahreszeugnisses nicht verändert hat: Die Notenübersicht des Notenbuchs der Klassenstufe 8 weist im Fach Physik die Halbjahresnote „befriedigend“, im Fach Informatik die Halbjahresnote „gut“ aus. Während sich die Tochter der Antragstellerin im Jahreszeugnis im Fach Physik um eine Notenstufe auf „gut“ verbessert hat, hat sie sich im Fach Informatik um eine Notenstufe auf „befriedigend“ verschlechtert; die Noten in den übrigen Fächern (mit Ausnahme von Deutsch, Mathematik und Englisch), auch im Fach Sport, sind gleich geblieben.

- 11 Auf Grundlage des maßgeblichen Jahreszeugnisses der Klassenstufe 8 der Mittelschule liegen die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 SOGYA genannten, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Genehmigung der von der Antragstellerin beantragten Aufnahme ihrer Tochter in die Klassenstufe 9 des Gymnasiums nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht vor. Der Wortlaut lässt, worauf der Antragsgegner in der Beschwerdebegründung hinweist, weder Raum für eine an Sinn, Zweck und Ziel der gymnasialen Ausbildung (§ 7 Abs. 1 und 2 SchulG) und/oder der Bedeutung und Gewichtung einzelner Fächer hierfür orientierte Auslegung noch für die Berücksichtigung weiterer Umstände. Dafür, dass auch das Fach Sport zu den in § 6 Abs. 3 Nr. 1 SOGYA so bezeichneten „anderen Fächern“ gehört, spricht ferner die Systematik der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung. Insofern teilt der Senat die Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht, dem Fach Sport komme besonders bei der Versetzung im Verhältnis zu anderen Fächern eine eher untergeordnete Rolle zu.

Gemäß § 31 Abs. 1 SOGYA wird ein Schüler in die nächst höhere Klassenstufe versetzt, wenn er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. Mangelhafte Leistungen können nach den Regelungen in § 31 Abs. 2 SOGYA in zwei Fächern ausgeglichen werden. Zu den danach ausgleichspflichtigen Fächern gehören neben den in § 31 Abs. 2 Nr. 1 SOGYA ausdrücklich im einzelnen genannten Schwerpunktfächern (vgl. Adolf/Berenbruch/Hoffmann/Maier, Schulrecht Sachsen, Kennzahl 32.00 § 31 SOGYA Erläuterungen 2) nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 SOGYA das Fach Sport ebenso wie etwa die Fächer Kunst, Musik oder Geografie. Mithin unterliegen ausnahmslos alle in einer Klassenstufe unterrichteten Fächer, in denen die Note „mangelhaft“ erzielt wurde, dem Notenausgleich. An der Versetzungserheblichkeit ändert nichts, dass der Ausgleich in den Schwerpunktfächern die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem anderen Schwerpunktfach erfordert, in den anderen Fächern durch die Note „befriedigend“ oder besser in jedem anderen Fach erfolgen kann. Hinzu kommt, dass das Fach Sport zu den verpflichtend zu belegenden Grundkursfächern gehört (§ 40 Abs. 1 Nr. 13 SOGYA); die Kurshalbjahresergebnisse gehen in die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebende Gesamtqualifikation ein (§ 46 Abs. 1 bis 3 SOGYA). Vor dem Hintergrund der vom Verordnungsgeber aus pädagogisch didaktischen Gründen normierten Gesamtsystematik, nach der alle Unterrichtsfächer versetzungs- und ausbildungsrelevant sind, lässt sich ein Ungleichgewicht des Fachs Sport im Verhältnis zu den anderen Fächern, insbesondere zu den im Hinblick auf die nach Neigung und Begabung vergleichbaren Fächer Kunst und Musik, nicht feststellen. Insofern wäre es willkürlich, jedenfalls aber sachwidrig, gerade das Fach Sport, nicht aber die Fächer Kunst und Musik, in denen die Tochter der Antragstellerin im Übrigen die Noten „sehr gut“ und „gut“ erhalten hat, von dem nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 SOGYA zu bildenden Notendurchschnitt auszunehmen.

- 12 Eine hiervon abweichende Beurteilung ist weder aufgrund höherrangigen Rechts noch aufgrund Verfassungsrechts geboten.
- 13 Nach § 34 Abs. 1 SchulG entscheiden über alle weiteren Bildungswege im Anschluss an die Grundschule die Eltern auf Empfehlung der Schule, wobei in den Klassenstufen 5 und 6 eine weitere Empfehlung durch die Schule ausgesprochen wird. Über die Aufnahme in die Mittelschule, das Gymnasium, die berufsbildenden Schulen oder die

Schulen des zweiten Bildungswegs und über den jeweiligen Bildungsgang wird nach der Eignung der Schüler für die jeweilige Schulart und den jeweiligen Bildungsgang entsprechend ihrer Begabung und Leistung entschieden (§ 34 Abs. 2 Satz 1 SchulG). § 62 Abs. 1 und 2 Nr. 4 SchulG ermächtigt das Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung Schulordnungen über Einzelheiten des Schulverhältnisses zu erlassen, in denen insbesondere u. a. das Verfahren über die Aufnahme in die weiterführenden Schulen zu regeln ist. Hierauf beruht die im vorliegenden Zusammenhang maßgebliche Vorschrift des § 6 SOGYA, die die Bedingungen für die Aufnahme in das Gymnasium regelt. Dies betrifft neben dem Übergang von der Grundschule (§ 6 Abs. 1 SOGYA) den Wechsel von anderen Schularten, hier der Mittelschule, in das Gymnasium. § 6 Abs. 2 bis 4 SOGYA differenziert dabei nach den Klassenstufen der Mittelschule, nach deren Abschluss der Wechsel erfolgen soll und macht diesen von der Erteilung einer den verordnungsrechtlichen Vorgaben entsprechenden Bildungsempfehlung oder von Notendurchschnitten in bestimmten Fächern, mithin von der persönlichen Eignung des betreffenden Schülers abhängig.

- 14 Ob § 62 SchulG eine gemessen an Art. 75 Abs. 1 SächsVerf, wonach die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nur durch ein Gesetz erteilt werden kann, das Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen muss, ausreichende Verordnungsermächtigung zur Regelung der Aufnahmebedingungen an Gymnasien enthält, kann dahinstehen. Selbst wenn vom Fehlen einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage auszugehen wäre, würde dies der Tochter der Antragstellerin keinen Aufnahmeanspruch vermitteln. Regelungen zu den Voraussetzungen der Aufnahme in eine weiterführende oder des Wechsels in eine andere Schulart gehören zum Kernbestand einer Schulordnung, durch die die weitere Funktionsfähigkeit des Unterrichts gewährleistet werden soll. Die Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung wäre daher - das Fehlen einer zureichenden Ermächtigungsgrundlage unterstellt - bis zur Korrektur der festgestellten Rechtswidrigkeit gleichwohl anwendbar; eine Unwirksamkeitserklärung wäre ausgeschlossen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27. Januar 1976 - 1 BvR 2325/73 - „Speyer Kolleg“, juris; BVerwG, Urt. v. 14. Juli 1978 - VII C 11.76 -, juris; Senatsbeschl. v. 3. November 2008 - 2 B 292/08 -, juris und v. 21. November 2005 - 2 BS 295/05 -).

- 15 Nach Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 103 Abs. 1 SächsVerf steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Schulaufsicht ist die Gesamtheit der Befugnisse zur Organisation, Leitung und Planung des Schulwesens. Sie umfasst Schulen aller Art und Trägerschaft und die organisatorische und sachliche Gestaltung schulischer Bildung, Ausbildung und Erziehung. Hierzu gehört die Befugnis des Staates zur zentralen Ordnung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jüngeren Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet. Dem Staat obliegt die Schulplanung; hierzu gehört auch die Errichtung eines zwischen den verschiedenen Schularten differenzierenden Schulsystems. Bei der Festlegung von Erziehungsprinzipien, Ausbildungsgängen, Unterrichtszielen und Unterrichtsgegenständen steht den Ländern, denen die Aufsicht über das Schulwesen obliegt, eine weitgehende Gestaltungsfreiheit zu (vgl. Badura, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 7 Rn. 49; Baumann-Hasske, in: Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 3. Aufl., Art. 103 Rn. 2; Rux/Niehues, Schulrecht, 5. Aufl., Rn. 142).
- 16 Der Schulaufsicht als Ausprägung des staatlichen Erziehungsauftrags steht das in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 101 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf gewährleistete „natürliche Recht der Eltern“ gegenüber, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen. Dieses schließt das Recht ein, die Art der Schule zu bestimmen, die die Kinder besuchen sollen. Hierauf ist insbesondere bei dem Zugang zu den verschiedenen Schularten zu achten (Art. 101 Abs. 2 Satz 2 SächsVerf). Ebenso anerkannt ist jedoch, dass das Recht des Staates zur schulischen Erziehung der Kinder, vom dem Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 103 Abs. 1 SächsVerf ausgeht, dem elterlichen Erziehungsrecht gleichgeordnet ist (vgl. Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau, Grundgesetz, 11. Aufl., Art. 7 Rn. 15). Die durch die staatliche Erziehungsaufgabe und Gestaltungsvollmacht bestimmte Schulgliederung und Unterrichtsordnung setzt dem Elternrecht und dem Persönlichkeitsrecht des Schülers in zulässiger Weise Grenzen. Diese Beschränkung hat zwangsläufig eine Typisierung der Leistungsanforderungen für den Schulzugang und eine gewisse „Schülerauslese“ in der Schulgliederung und im Klassenaufbau zur Folge. Im Rahmen der sich aus Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 103 Abs. 1 SächsVerf ergebenden Befugnis des Staates, das Schulsystem zu bestimmen, kann insbesondere die Aufnahme des Kindes in die

verschiedenen Bildungswege an Zulassungsvoraussetzungen geknüpft werden, deren Festsetzung im Einzelnen Sache der Länder ist. Das Wahlrecht der Eltern zwischen den vom Staat zur Verfügung gestellten Schulformen darf jedoch nicht mehr als notwendig begrenzt werden (vgl. BVerfG, Urt. v. 6. Dezember 1972, BVerfGE 34, 165, 182; Badura a. a. O., Rn. 55, 59; Baumann-Hasske a. a. O., Art. 102 Rn. 5).

- 17 Besteht im Land - wie im Freistaat Sachsen gemäß §§ 4 ff. SchulG - ein differenziertes System weiterführender Schularten, die auf der für alle Kinder gemeinsamen Grundschule aufbauen, kann einem Schüler jedenfalls dann der Zugang zu einer bestimmten Schulart verweigert werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass er mit Erfolg am Unterricht dieser Schulart teilnehmen und den betreffenden Bildungsgang abschließen kann. Es ist daher grundsätzlich zulässig, die Aufnahme in eine bestimmte Schulart von der Eignung des betreffenden Schülers abhängig zu machen. Für den Wechsel von einer Schulart zur anderen, der die Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit der Schularten und Schulsysteme untereinander gewährleisten soll, gilt im Grundsatz nichts anderes (vgl. Rux/Niehues a. a. O., Rn. 683, 689, 699). Es ist mit dem elterlichen Erziehungsrecht, auch soweit es beim Zugang zu den verschiedenen Schularten besonders zu beachten ist, grundsätzlich vereinbar, Leistungsanforderungen festzulegen, die die Kinder bereits beim Eintritt, aber auch beim späteren Wechsel in eine bestimmte weiterführende Schulart erfüllen müssen, um das Klassenziel zu erreichen und die jeweilige Schule schließlich erfolgreich abzuschließen (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Juni 1957 - II C 105.56 -, juris; Senatsbeschl. v. 3. November 2008 - 2 B 292/08 -, juris)
- 18 Ausgehend davon hat der Ordnungsgeber in § 6 SOGYA den Zugang zum Gymnasium entweder von der Erteilung einer Bildungsempfehlung abhängig gemacht oder hierfür einen bestimmten Notendurchschnitt festgelegt. Er hat dabei ein abgestuftes System gewählt und zwischen der Aufnahme nach der Grundschule (Absatz 1), den Klassenstufen 5 und 6 der Mittelschule (Absatz 2), die auch im Gymnasium orientierende Funktion haben (§ 2 Abs. 1 SOGYA), den Klassenstufen 7, 8 und 9 (Absatz 3) und nach der Klassenstufe 10 der Mittelschule (Absatz 4) unterschieden. Soweit er in § 6 Abs. 3 SOGYA den Notendurchschnitt auf besser als 2,0 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch einerseits und allen anderen Fächern andererseits festgelegt und die Aufnahme darüber hinaus von einer positiven

Prognose über die weitere schulische Entwicklung des Schülers am Gymnasium abhängig gemacht hat, hält sich dies innerhalb des dem Normgeber bei der Bestimmung der für die Aufnahme in die Schule maßgeblichen Kriterien zukommenden weitgehenden Gestaltungsspielraums (vgl. Baumann-Hasske a. a. O., Art. 103 Rn. 2, 5; Rux/Niehues a. a. O., Rn. 60).

- 19 Der verlangte Notendurchschnitt von besser als 2,0 ist nicht unverhältnismäßig. Auch wenn die Grundanforderungen in den Klassenstufen 5 und 6 der Mittelschule und des Gymnasiums annähernd gleich sind, besteht ein erheblicher Unterschied insoweit, als am Gymnasium die zweite Fremdsprache ab Klassenstufe 6 verpflichtend ist (§ 17 Abs. 3 SOGYA), an der Mittelschule hingegen nicht (§ 18 Schulordnung Mittelschulen Abendmittelschulen, SOMIA). Jedenfalls ab Klassenstufe 7 kommen die höheren Anforderungen der gymnasialen Ausbildung in den Stundentafeln und Lehrplänen, aber auch im Profilunterricht ab Klassenstufe 8 (§§ 16, 17 Abs. 4 SOGYA) zum Ausdruck. Darüber hinaus betrifft § 6 Abs. 3 SOGYA den Wechsel in die gegenüber der zuletzt besuchten Klassenstufe der Mittelschule nächst höhere Klassenstufe des Gymnasiums und nicht, wie Absatz 4 der Vorschrift, den Wechsel in dieselbe Klassenstufe des Gymnasiums, die der Schüler in der Mittelschule bereits besucht hat.
- 20 Bei der Frage, aus wie vielen und welchen Fächern der zuletzt besuchten Klassenstufe der Mittelschule der Notendurchschnitt gebildet werden soll, kommen ebenfalls mehrere Handlungsalternativen in Betracht. Soweit der Verordnungsgeber daher entschieden hat, sämtliche Fächer heranzuziehen und hieraus zwei Fächergruppen zu bilden, hinsichtlich derer der geforderte Notendurchschnitt erbracht werden muss, obliegt dies seinem pädagogischen Beurteilungsspielraum. Angesichts der Vielzahl zugrunde liegender Fächer, bei der Tochter der Antragstellerin sind es insgesamt 12 Fächer, werden die an den vorliegend in Rede stehenden Wechsel von der Mittelschule an das Gymnasium gestellten Anforderungen nicht sachwidrig überspannt, wenn auch das Fach Sport (ebenso wie die Fächer Kunst und Musik) in den Notendurchschnitt eingeht. Dies entspricht, wie oben ausgeführt, der Konzeption der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung, wonach das Fach Sport in den Klassenstufen 5 bis 10 durchgängig versetzungserhebliches Unterrichtsfach und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 Grundkursfach ist, dessen Ergebnisse in die

Gesamtqualifikation und damit in die Durchschnittsnote der Abiturprüfung einfließen. Die Bildung eines gesonderten Notendurchschnitts von besser als 2,0 in den Schwerpunktfächern Deutsch, Mathematik und Englisch rechtfertigt sich aus ihrer Bedeutung für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung: So ist erstes Leistungsfach Deutsch oder Mathematik, zweites Leistungsfach kann eine fortgeführte Fremdsprache sein (§ 39 Abs. 1 SOGYA); zu den Grundkursfächern gehören (sofern sie nicht bereits Leistungskursfächer sind) Deutsch und Mathematik sowie zwei Fremdsprachen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 SOGYA). Beide Leistungsfächer sind Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SOGYA), Abiturprüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik (§ 48 Abs. 4 SOGYA) bzw. eine Naturwissenschaft oder Fremdsprache (§ 48 Abs. 6 SOGYA).

- 21 Sonach durfte der Antragsgegner den Antrag der Antragstellerin, ihre Tochter in die Klassenstufe 9 des Gymnasiums aufzunehmen, ablehnen, weil sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Nr. 1 SOGYA nicht vollständig erfüllt. Daher kann dahinstehen, ob das Lern- und Arbeitsverhalten der Tochter der Antragstellerin, die Art und Ausprägung ihrer schulischen Leistungen und ihre bisherige Entwicklung, wie in § 6 Abs. 3 Nr. 2 SOGYA verlangt, erwarten lassen, dass sie den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird. Mit Blick auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts in dem angegriffenen Beschluss sieht sich der Senat indes zu dem Hinweis veranlasst, dass diese von komplexen pädagogischen Wertungen und Beurteilungen getragene Prognose zunächst der Sächsischen Bildungsagentur vorbehalten ist. Eine dahingehende Entscheidung hat diese, worauf der Antragsgegner in der Beschwerdebegründung zutreffend hinweist, bislang - aus ihrer Sicht folgerichtig - nicht getroffen. Die über die künftige schulische Entwicklung des betreffenden Schülers anzustellende Prognose eröffnet der Bildungsagentur einen Handlungs- und Entscheidungsspielraum, bei dem es grundsätzlich auch dann verbleibt, wenn mit dem Verwaltungsgericht davon auszugehen wäre, dass die Tochter der Antragstellerin die erforderlichen Notendurchschnitte erreicht hätte. Insofern hätte der Antragsgegner die Entscheidung nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 SOGYA zunächst nachzuholen, wozu er durch einstweilige Anordnung gegebenenfalls unter Fristsetzung vorläufig verpflichtet werden könnte. Dies kann nach den Umständen des Einzelfalls auch die Anordnung zum vorläufigen Besuch der nächsthöheren Klassenstufe des Gymnasiums einschließen (vgl. Senatsbeschl. v. 2. August 2013 - 2

B 323/13 -, juris zur Anordnung der vorläufigen integrativen Unterrichtung eines Schülers trotz festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarfs).

22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

23

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Streitwerts ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. Nummer 1.5 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt bei: Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., Anh § 164 Rn. 14).

24 Der Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*